



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Rathaus – 91126 Schwabach

An den Oberbürgermeister der Stadt Schwabach  
Herrn Peter Reiß  
Königsplatz  
91126 Schwabach

**Nadine Neumann**  
**Bernhard Spachmüller**  
Fraktionsvorsitzende

**Dr. Jörg Ehmer**  
**Anton Glasner**  
**Theresa Lettenmeier**  
**Dr. Sabine Weigand MdL**

4. Mai 2026

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Stadtratsfraktion  
Rathaus  
91126 Schwabach

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
DE08764500000750 094310  
BIC BYLADEM1SRS

Mail: [fraktion@gruene-schwabach.de](mailto:fraktion@gruene-schwabach.de)  
[www.gruene-schwabach.de](http://www.gruene-schwabach.de)

**Sitzung des Stadtrates am 08.05.2026, Tagesordnungspunkt Ö5:  
Änderungsantrag Nr. 4 zur Vorlage „Geschäftsordnung für den Stadtrat  
Schwabach 2026/2032“, hier Einladung zur Sitzung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reiß,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Stadtrat Schwabach stellt  
folgenden Antrag (Änderungsantrag) zur Geschäftsordnung, hier: Einladung  
zur Sitzung:

Abweichend von der vorliegenden Vorlage „Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwabach  
2026/2032“ möge:

1) § 37 Abs. (1) statt wie vorgeschlagen

*„Die Stadtratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Sie erhalten eine E-Mail auf, die von der Verwaltung bereitgestellte E-Mail-Adresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen. Sie verpflichten sich gleichzeitig, diese E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende E-Mails zu überprüfen.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Die Stadtratsmitglieder werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Sie erhalten eine E-Mail auf die von der Verwaltung bereitgestellte E-Mail-Adresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen. Sie verpflichten sich gleichzeitig, diese E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende E-Mails zu überprüfen.“*

2) § 37 Abs. (2) statt wie vorgeschlagen

*„Die Unterlagen werden in der Regel elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine schriftliche Übersendung ist in Ausnahmefällen möglich. Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten die Unterlagen weiterhin schriftlich. Der Zugriff erfolgt in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Stadtratsinformationssystem) der Stadt Schwabach in dem die Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Herunterladen auf ein von der Stadt Schwabach bereitgestelltes Datenlesegerät (Tablet) bereitsteht. Die Übermittlung erfolgt innerhalb der Fristen des Abs. 5.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Die Unterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine schriftliche Übersendung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die elektronische Zustellung nicht möglich ist. In diesem Fall ist über anderweitige Zustellung entsprechend Abs. (1) parallel elektronisch zu informieren. Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten die Unterlagen weiterhin schriftlich. Der Zugriff erfolgt in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Stadtratsinformationssystem) der Stadt Schwabach in dem die Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Herunterladen auf ein von der Stadt Schwabach bereitgestelltes Datenlesegerät (Tablet) bereitsteht. Die Übermittlung erfolgt innerhalb der Fristen des Abs. 5.“*

3) in § 37 Abs. 3 am Ende folgender Satz ergänzt werden:

*„Über die anderweitige Zustellung ist entsprechend Abs. (1) parallel elektronisch zu informieren.“*

4) § 37 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 statt wie vorgeschlagen

*„Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Werden erst nach Versendung der Unterlagen gemäß Abs. (1) Tatsachen bekannt, die entscheidungserheblich sind, so sind diese unverzüglich auf elektronischem Weg nachzureichen; auf die Nachreichung ist elektronisch hinzuweisen. Bei nachgereichten Unterlagen erfolgt eine Beratung und Beschlussfassung nur, wenn keine Fraktion widerspricht – bei Widerspruch wird die Beratung und Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt.“*

5) § 37 Abs. (5) statt wie vorgeschlagen

*„Die Ladung hat in der Regel fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Dabei werden der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet (Art. 45 Abs. 2 GO). Bei besonders umfangreichen oder komplexen Einzelvorlagen sollen die Möglichkeit bestehen, bereits zehn Tage vor der Sitzung auf die Unterlagen zuzugreifen.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Die Ladung erfolgt unter vollständiger Beifügung der vorliegenden Anträge und Beratungsunterlagen spätestens acht Werktage vor der Sitzung; dabei werden der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet (Art. 45 Abs. 2 GO). Bei besonders umfangreichen oder komplexen Einzelvorlagen wird die Möglichkeit gewährt, bereits mindestens zwölf Werktage vor der Sitzung auf die Unterlagen zuzugreifen; das Bereitstehen der entsprechenden Anträge und Unterlagen ist in diesem Fall elektronisch nach Abs. 1 anzukündigen.“*

6) § 38 Absatz (1) Satz 3 den vorstehenden Regelungen inhaltlich folgend statt

*„Sie sollen spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Sie sollen spätestens achtzehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden.“*

7) § 38 Absatz (2) statt

*„Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen. Die mündlich gestellten Anträge sind so klar zu formulieren, dass hierüber abgestimmt werden kann.“*

wie folgt formuliert werden:

*„Später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge werden nur zur Beratung und Abstimmung angenommen, wenn alle Fraktionen zustimmen. Auch mündlich gestellte Anträge sind so klar zu formulieren, dass hierüber abgestimmt werden kann.“*

8) § 38 Abs. (4) statt

*Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches bedürfen, abweichend von Abs. 1 Satz 1 nicht der Schriftform.*

wie folgt formuliert werden:

*Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge zu gestellten Anträgen, Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder auf Verweisung in einen Ausschuss zur Vorberatung sowie die Zurückziehung eines Antrages bedürfen abweichend von Abs. (1) Satz 1 nicht der Schriftform und für sie gilt die Frist nach Abs. (1) Satz 3 nicht.*

9) § 40 Abs. (2) statt

*„Nachträglich vorgelegte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit des Stadtrates zustimmt oder wenn alle Stadtratsmitglieder erschienen sind und der Aufnahme nicht widersprechen.“*

wie folgt formuliert werden

*Nachträglich vorgelegte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle Fraktionen zustimmen oder wenn alle Stadtratsmitglieder erschienen sind und der Aufnahme nicht widersprechen.*

### **Begründung:**

Der Stadtrat ist ein sehr wichtiges Gremium mit erheblicher Beratungstiefe – und Beratungsbreite. Die zu treffenden Entscheidungen haben oft hohe Bedeutung für die Stadt Schwabach. Sie lösen regelmäßig erhebliche, zum Teil langfristig wirkende Zahlungsverpflichtungen aus oder wirken auf die Stadt in anderer Weise ein und nach. Die Sachverhalte sind teilweise komplex. Das stellt hohe Anforderungen an die Entscheidungsvorbereitung.

**Zu 1) bis 5):** Zur professionellen Vorbereitung bedürfen die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ausreichender Zeit, auch um unter Umständen zum Sachverhalt zu recherchieren, sich persönlich ein Bild zu machen und/oder um innerhalb der Fraktion und darüber hinaus Rücksprache zu halten. Dazu bedarf es zwingend frühzeitig genauer Kenntnis der Tagesordnung und aller relevanten Anträge und Unterlagen.

Eine angemessene Vorbereitung ist nicht möglich, wenn Informationen scheinbarweise gegeben oder in Nachträgen oder äußerstenfalls Tischvorlagen nachgereicht werden. Gerade ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind aufgrund ihrer anderweitigen Verpflichtungen und Tätigkeiten darauf angewiesen, dass eine effiziente Vorbereitung in kalkulierbaren Zeitfenstern möglich ist.

Die teilweise Vorberatung in Ausschüssen ersetzt die individuelle Vorbereitung der Stadtratsmitglieder nicht, zumal nicht alle Stadtratsmitglieder an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen und auch nicht zwingend Fraktionen angehören, die einen Austausch im Fraktionskreis ermöglichen.

Für eine professionelle Vorbereitung ist ein verlässlicher, einheitlicher Kommunikationskanal mit festen Zustellwegen und Fristen, auf die sich auch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder einstellen können, erforderlich. Der Standardkommunikationskanal ist elektronisch, dafür wurden auch alle Stadtratsmitglieder entsprechend technisch ausgestattet. Eine Übertragung von Einladungen und Unterlagen etc. auf anderem Weg ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieser andere Weg aus tatsächlichen Gründen unvermeidlich ist.

In diesem Ausnahmefall bedarf es, sofern technisch möglich, eines elektronischen Hinweises auf die andere Kommunikationsform, damit der Hinweis die Stadtratsmitglieder erreicht, auch wenn sie im betreffenden Zeitraum – beispielsweise wegen einer Geschäftsreise – nicht tagesaktuell auf ihren Briefkasten zugreifen.

Zur Frist: Bereits die hier beantragte Frist von acht Werktagen ist die absolute Untergrenze dessen, was vertretbar ist. Der Qualitätsgewinn in der Entscheidungsvorbereitung überwiegt die Beeinträchtigung durch die Fristverlängerung um wenige Tage deutlich.

Für wirklich dringende Fälle, in denen eine fristgerechte Kommunikation aus tatsächlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, gibt es in § 40 Abs. 2 eine Ausnahmeregelung, welche eine ausnahmsweise Beratung ermöglicht.

**Zu 6)** Die Einreichfrist für Anträge beim Oberbürgermeister ist aufgrund der längeren Einladungsfristen anzupassen.

**Zu 7) bis 9):** Es bedarf harter Schutzvorschriften, welche die Einhaltung der Fristen gewährleisten, ein professionelles Arbeiten ermöglicht und vor einer Aushöhlung der Vorgaben in der Praxis schützen. Das zeigt auch die tatsächliche Praxis in der Vergangenheit, in der nicht einmal die kürzere Regelfrist durchgehend eingehalten wurde.

Das Einvernehmen unter den Fraktionen ist bei Abweichungen von den Mindestfristen als Korrektiv das Minimum; eine alternative weitergehende Regelung wäre das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung aller Stadtratsmitglieder. Eine Mehrheitsentscheidung ist bei dieser wichtigen Frage der Sitzungsvorbereitung und allgemeinen Beratungsqualität nicht akzeptabel; sie beeinträchtigt die Schutzinteressen der Minderheit und der Fraktionen; zudem trägt sie der Bedeutung der personalisierten Wahl von Stadtratsmitgliedern nicht ausreichend Rechnung.

Eine ausführlichere Begründung erfolgt in der Stadtratssitzung.

**Kosten:**

Durch die Annahme des Antrags werden keine Kosten verursacht.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Spachmüller  
Fraktionsvorsitzender

Nadine Neumann  
Fraktionsvorsitzende